

IV. Die Parteien.

Der Gang des Rechtsstreites war durch die Thätigkeit der Betheiligten, der Parteien, bestimmt, während Richter und Gericht nur die Erfüllung der gesetzlichen Formen zu regeln und schliesslich das Urtheil zu fällen hatten. Weiber und Unmündige durften weder als Kläger noch als Beklagte ihre Sache allein führen, sondern die Weiber mussten mit ihrem Vormunde vor Gericht erscheinen, für die Unmündigen handelte der Vormund allein. Meist sprachen die Betheiligten vor Gericht nicht selbst, sondern liessen ihr Wort durch einen Andern sprechen, den Vorsprechen. In der städtischen Willkür war es ausdrücklich verboten, Jemandem den Vorsprechen, den er vor gehegte Bank brächte, abspenstig zu machen¹⁾. Das Recht, sich als Vorsprech gebrauchen zu lassen, hatte jeder vollberechtigte Gerichtseingesessene; mit der Zeit aber ward es zu einem unter obrigkeitlicher Zulassung und Aufsicht ausübenden Gewerbe. Dieses Gewerbe galt für unehrenhaft, wie denn in der Altendresdner Fleischerordnung von 1451²⁾ die Vorsprechen mit den Schäfern, Erbmüllern und Leinwebern zu den „gehrenden Leuten“ gerechnet werden. Deswegen war in der Stadt nicht immer eine geeignete Person dafür zu haben und sah man sich genöthigt, ebenso wie meist für den Frohnbotendienst einen Auswärtigen zu verwenden. So musste der Rath im Jahre 1447 einen Vorsprechen von auswärts berufen und für die Herschaffung seines Hausgeräthes sorgen³⁾. Die dem Vorsprechen zu zahlenden Gebühren waren durch die Willkür festgesetzt, im 16. Jahrhundert wurde ihm ausserdem sogar eine kleine feste Besoldung gereicht⁴⁾. In einem offenbar

1) Bd. I S. 313 und 316. 2) Cod. II, 5 S. 191. 3) Kämmererechn. 1447: 24 gr. furlon, das man Kruthe dem vorsprechen sin gerethe gefurt hatte. 4) Bd. I S. 314 und 317. — Kämmererechn. 1508: 10 gr. Nerlichn, das er Peter Brawern vor gerichte zu seiner entledigung geteidingt hat. — Gerichtsrechn. 1525: 2 gr. Hanewalt dem vorsprecher, das er denn kretschmar voun Weyssagk yn die acht gethan. — Desgl. 1541: 5 gr. dem vorsprechen, der vor der banck pflaget zcu reden, aus bevelh des burgermeisters. — Desgl. 1542: 20 gr. Simon Beyer dem fursprecher gegeben uf bevelh des burgermeisters. — Kämmererechn. 1544: 40 gr. Simon Brewer dem fursprech sein jarsolt.